



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung (KSRV)

Gültig ab 1. Januar 2024

Stand: 1. Januar 2024

318.104.01 d KSRV

11.23

Vorwort zur ab 1. Januar 2024 gültigen Ausgabe

Die Versicherten und ehemals Versicherten haben Anspruch auf die Berechnung ihrer voraussichtlich zu erwartenden Rentenleistungen der AHV und IV ([Art. 58 ff. AHVV](#) und [Art. 33^{ter} IVV](#)).

Dieses Kreisschreiben regelt das Verfahren für die Rentenvorausberechnung. Es bildet Bestandteil der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind sinngemäss anwendbar

- für die Prüfung der Personalien und die Ermittlung der zu erwartenden Rentenleistung die Wegleitung über die Renten
- Kreisschreiben zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21)
- für die Beschaffung des VA, die Erteilung des Splittingauftrags, die IK-Eröffnung und den IK-Eintrag die Wegleitung über VA und IK
- für das Meldeverfahren die Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren, *Technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS*
- für die Aufbewahrung des Antrags auf Rentenvorausberechnung die Weisung über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw (WAF)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Antrag	4
2.1	Legitimation zur Antragstellung.....	4
2.2	Zuständige Ausgleichskasse	5
3.	Kosten	5
4.	Verfahren	6
4.1	Aufgaben der Ausgleichskasse.....	6
5.	Grundsätze zu den Berechnungsregeln	7
6.	Invaliden- oder Hinterlassenenrenten (provisorische Berechnung)	8
6.1	Beitragsdauer.....	8
6.2	Erwerbseinkommen	8
6.3	Erziehungsgutschriften	9
6.4	Betreuungsgutschriften	9
6.5	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	9
7.	Altersrenten (prognostische Berechnung)	10
7.1	Allgemeine Bestimmungen	10
7.1.1	Rentenskala	10
7.1.2	Erwerbseinkommen	10
7.1.3	Erziehungsgutschriften	12
7.1.4	Betreuungsgutschriften	13
7.1.5	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	13
7.2	Rentenvorbezug.....	14
7.2.1	Grundsatz	14
7.2.2	Laufender Vorbezug	14
7.2.3	Standardberechnung	14
7.2.4	Umfassende Berechnung	15
7.3	Rentenaufschub.....	15
7.3.2	Standardberechnung	16
7.3.3	Umfassende Berechnung	16
7.4	Neuberechnung nach dem Referenzalter	16
8.	Inkrafttreten	17
Anhang:	18

1. Allgemeines

- 1001 Personen, die versichert sind oder versichert waren, können ihre Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten vorausberechnen lassen ([Art. 58 Abs. 1 AHVV](#); [Art. 33^{ter} IVV](#)).
- 1002 Eine provisorische Rentenberechnung wird dann vorgenommen, wenn die Höhe einer Hinterlassenen- oder Invalidenrente erfragt wird (Rz 6001 ff.). Eine prognostische Rentenberechnung wird dagegen bei der Frage nach der Höhe der künftigen Altersrente gemacht (Rz 7001 ff.).
- 1003 Die prognostische Berechnung informiert die versicherte Person über die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Altersrente. Wenn das Ergebnis Versicherungslücken oder ein durchschnittliches Jahreseinkommen unter dem Maximum ausweist, ist die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Schliessung der Lücken oder zur Verbesserung des Einkommens durch Weiterbildung nach dem Referenzalter hinzuweisen (Rz 7002).
- 1004 Bei der Erstellung der prognostischen Berechnung stützt sich die Kasse auf die persönliche Situation des Versicherten und zukünftigen Faktoren, welche die versicherte Person in der Anmeldung angegeben hat.
- 1005 Nach Erreichen des Referenzalters kann bei Weiterbildung eine prognostische Berechnung verlangt werden; siehe auch besondere Situationen analog Rz 3003.

2. Antrag

2.1 Legitimation zur Antragstellung

- 2001 Zur Einreichung des Gesuchs ist die (ehemals) versicherte Person, ihr Ehegatte oder der/die Rechtsvertreter/in befugt. Bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen (z.B. Scheidungs- und Trennungsverfahren) kann der Zivilrichter die Ausgleichskasse im Sinne von [Art. 170 Abs. 2 ZGB](#) zur Vornahme einer solchen Berechnung auffordern. Für den Antrag steht das [Formular 318.282](#) zur Verfügung.

2002 Wird die antragstellende Person vertreten, ist dem Gesuch eine Vollmacht beizulegen.

2.2 Zuständige Ausgleichskasse

2003 Die Vorausberechnung ist durch diejenige Ausgleichskasse vorzunehmen, welche bei Einreichung des Gesuchs für den Bezug der Beiträge der betreffenden Person zuständig ist ([Art. 59 AHVV](#)).

2004 Die Ausgleichskasse, die für die Auszahlung der Rente im Referenzalter zuständig ist, ist auch für die Vorausberechnung der Neuberechnung bei Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters zuständig.

2005 Die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen, wie sie für die Festsetzung und Ausrichtung einer ordentlichen AHV-Rente gelten (Rz 2001 ff. [RWL](#)), sind sinngemäss anwendbar.

2006 Gesuche, die bei einer unzuständigen Ausgleichskasse eingereicht wurden, leitet diese an die richtige Stelle weiter.

3. Kosten

3001 Vorausberechnungen sind grundsätzlich unentgeltlich.

3002 Muss die Altersrente für eine unter 40-jährige Person berechnet werden oder wird eine erneute Vorausberechnung vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung gemacht, kann ausnahmsweise eine Gebühr von höchstens 300 Franken erhoben werden, es sei denn, die Person befindet sich in einer besonderen Situation, die immer zu einer unentgeltlichen Berechnung berechtigt.

3003 Eine besondere Situation liegt beispielsweise bei Zivilstandswechsel, Geburt eines Kindes, (bevorstehender) Arbeitsverlust, (bevorstehende) Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Auswanderung, Zugehörigkeit einer Frau zur Übergangsgeneration, Weiterarbeit nach dem Referenzalter oder einer richterlichen Anweisung vor.

- 3004 Der Maximalbetrag von 300 Franken darf nur bei ganz besonders aufwändigen Berechnungen erhoben werden. Bei Gesuchen von Ehepaaren ist der Betrag nur einmal zu erheben.
- 3005 Wird von einer versicherten Person, für die bereits aufgrund von präzisen Angaben (z.B. Anzahl Monate Vorbezug/Aufschub, Ausmass Weiterarbeit) eine umfassende Vorausberechnung erstellt wurde, eine weitere umfassende Vorausberechnung verlangt, kann eine Gebühr erhoben werden, ausser die Person befindet sich in einer besonderen Situation (vgl. Rz 3003)
- 3006 Für alle nicht kostenpflichtigen Rentenvorausberechnungen erhält die Ausgleichskasse eine Entschädigung gemäss [Art. 158^{bis} Abs. 1 AHVV](#).

4. Verfahren

4.1 Aufgaben der Ausgleichskasse

- 4001 Bevor sie die Berechnung vornimmt, prüft die Ausgleichskasse, ob und wann für die betreffende Person bereits eine Rentenvorausberechnung gemacht worden ist (MZR-Schlüsselzahl 92).
- 4002 Wurde vor weniger als einem Jahr bereits eine Berechnung von einer andern Ausgleichskasse durchgeführt, ist das Gesuch an diese weiterzuleiten. Liegt die frühere Berechnung weiter zurück, können bei der Ausgleichskasse, die seinerzeit die Berechnung gemacht hat, Kopien der damaligen Berechnung eingefordert werden.
- 4003 Die von der antragstellenden Person gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen sind durch die Ausgleichskassen nicht auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

- 4004 Die Ausgleichskasse hat die erforderlichen IK von Amtes wegen zu beschaffen.
- 4005 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass bei geschiedenen Personen noch kein Splittingauftrag erfolgte, so hat sie die antragstellende Person auf das Splitting bei Scheidung hinzuweisen und ihr das Formular „Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall“ zuzustellen. Die Kassenzuständigkeit für die Durchführung des Splittingauftrages richtet sich nach dem KS Splitting.
- 4006 Für eine Rentenvorausberechnung müssen die IK ausschliesslich mit der MZR-Schlüsselzahl 92 zusammengerufen werden.
- 4007 Die Ausgleichskasse hat die versicherte Person bei der Zustellung der Rentenvorausberechnung über folgende Elemente zu informieren bzw. auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:
- Nicht-Verbindlichkeit der Rentenvorausberechnung
 - Berechnungselemente (Beitragsdauer, Erziehungsgutschriften, Betreuungsgutschriften, massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) jeweils zum Zeitpunkt Referenzalter und/oder Rentenvorbezug und/oder Rentenaufschub
 - Zusammensetzung Rentenbetrag
 - für Verheiratete: Informationen über die Rentenplafonierung und die Einkommensteilung
 - Möglichkeit, die nach Erreichen des Referenzalters entrichteten AHV-Beiträge anrechnen zu lassen, um Versicherungslücken zu schliessen und/oder das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen

5. Grundsätze zu den Berechnungsregeln

- 5001 Die provisorische Berechnung von Hinterlassenen- oder IV-Renten wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Anfrage gültigen Berechnungselemente vorgenommen (sog.

Zeitpunktberechnung). Für die prognostische Berechnung von Altersrenten werden in der Regel nicht nur die bereits erzielten Einkommen berücksichtigt, sondern auch jene, welche die betroffene Person voraussichtlich noch bis zum Rentenanspruch (Rentenvorbezug und/oder Referenzalter) erzielen wird (hypothetische Einkommen)

- 5002 Hinsichtlich der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsvorschriften (inkl. Splitting, Plafonierung etc.) gelten die einschlägigen Wegleitungen und Kreisschreiben im Bereich der Renten sowohl für die provisorische als auch prognostische Rentenberechnung sinngemäss, sofern nachfolgend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

6. Invaliden- oder Hinterlassenenrenten (provisorische Berechnung)

6.1 Beitragsdauer

- 6001 Die Beitragsdauer ist stets auf den Zeitpunkt der Rentenvorausberechnung festzulegen. Bei der Ermittlung der Beitragsdauer (insbesondere der Lückenschliessung) wird gleich vorgegangen, wie wenn der Versicherungsfall schon eingetreten wäre.

6.2 Erwerbseinkommen

- 6002 Berücksichtigt werden sämtliche anrechenbare Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung. Ist das Einkommen aus dem Vorjahr noch nicht im IK verbucht, so ist dieses bei der antragstellenden Person zu erfragen.
- 6003 Die Summe der Erwerbseinkommen wird mit dem im Jahr der Vorausberechnung massgebenden Aufwertungsfaktor aufgewertet.

- 6004 Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen wird schliesslich durch die bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung massgebende Beitragsdauer dividiert.
- 6005 Bei Hinterlassenenrenten ist der Durchschnitt der Erwerbseinkommen allenfalls um den vom Alter der antragstellenden Person abhängigen Karrierezuschlag zu erhöhen.

6.3 Erziehungsgutschriften

- 6006 Hat die antragstellende Person Kinder, werden Erziehungsgutschriften nach den allgemeinen Regeln angerechnet. Die Erziehungsgutschriften werden wie die Erwerbseinkommen lediglich bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung berücksichtigt. Die Summe der Erziehungsgutschriften wird durch die gleiche Anzahl Jahre dividiert, die für den Durchschnitt der Erwerbseinkommen massgebend ist.

6.4 Betreuungsgutschriften

- 6007 Berücksichtigt werden lediglich die im IK eingetragenen Betreuungsgutschriften und zwar bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung. Die Summe der Betreuungsgutschriften wird durch die gleiche Anzahl Jahre dividiert, die für den Durchschnitt der Erwerbseinkommen massgebend ist.

6.5 Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

- 6008 Die Durchschnitte der Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet.

7. Altersrenten (prognostische Berechnung)

7.1 Allgemeine Bestimmungen

7.1.1 Rentenskala

- 7001 Die Beitragsdauer ist stets auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs (Vorbezug und/oder Referenzalter) festzulegen.
- 7002 Bei Beitragslücken im Referenzalter sind die Voraussetzungen aufzuführen, die erfüllt sein müssen, um die Lücken mit der Erwerbsarbeit nach dem Referenzalter schliessen zu können ([Art. 29^{bis} Abs. 4 Bst. a und b AHVG](#)). Anzugeben sind namentlich:
- das jährliche Mindesteinkommen (ohne Freibetrag), das nach dem Referenzalter zu erzielen ist und
 - die Bedingung für die Zahlung des Mindestbeitrages.
- 7003 Fehlen Angaben über die künftige Versicherteneigenschaft, so ist für Personen, die in der Schweiz wohnen, davon auszugehen, dass sie bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) versichert bleiben.
- Bei im Ausland wohnenden und nicht versicherten Personen ist davon auszugehen, dass sie bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) auch nicht mehr versichert sind und nach Erreichen des Referenzalters nicht mehr in der Schweiz erwerbstätig sein werden. In diesen Fällen ist Rz 7002 nicht anwendbar (ausser, wenn die Person angibt, dass sie wieder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben wird).
- #### 7.1.2 Erwerbseinkommen
- 7004 Für die prognostische Berechnung ist einerseits auf die im IK eingetragenen effektiven Erwerbseinkommen abzustellen. Andererseits sind auch die künftigen Einkommen zu berücksichtigen.

- 7005 Für die Ermittlung der effektiven Einkommen gelten die Bestimmungen der [RWL](#) sinngemäss. Ist das Einkommen aus dem Vorjahr noch nicht im IK verbucht, so ist dieses bei der antragstellenden Person zu erfragen.
- 7006 Die künftigen Einkommen sind gemäss den Angaben der antragstellenden Person fortzuschreiben. Sofern die antragstellende Person selbst bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) lückenlose Angaben über das künftige Einkommen liefert, ist dieses ohne zusätzliche Anpassung an die durchschnittliche Lohnentwicklung zu berücksichtigen.
- 7007 Werden keine Angaben geliefert, so ist vom zuletzt erzielten Einkommen der antragstellenden Person bzw. deren Ehegatten auszugehen. Dieses Einkommen ist aufgrund der vom BSV vorgegebenen zukünftigen durchschnittlichen Lohnentwicklung bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) fortzuschreiben.
- 7008 Beim Rentenvorbezug sind die bis dahin erzielten Einkommen hingegen nicht fortzuschreiben. Sofern die antragstellende Person weiterhin die Versicherteneigenschaft besitzt, ist vom Mindestbeitrag als Nichterwerbstätiger auszugehen; ausgenommen, wenn der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbetrag entrichtet. Anders verhält es sich, wenn konkrete Angaben über eine allfällige Weiterarbeit während des Vorbezuges gemacht werden.
- 7009 Bezieht oder bezog der invalide Ehegatte eine IV-Rente und ist eine prognostische Rentenberechnung auf Zeitpunkt Referenzalter unter Berücksichtigung des zweiten Versicherungsfalls zu erstellen, so ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten für die Einkommensteilung ebenfalls zu berücksichtigen. Bis zum Zeitpunkt der prognostischen Berechnung ist die Summe der massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen gemäss den einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

- 7010 Für Fälle, in denen der Ehegatte seine IV-Rente auch nach dem Zeitpunkt der prognostischen Berechnung noch weiter bezieht, ist das künftige massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen gemäss Rentenindex fortzuschreiben. Der Rentenindex wird vom BSV jährlich bekanntgegeben.
- 7011 Bei der prognostischen Rentenberechnung sind auch die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen zu berücksichtigen. Diese werden vom Zeitpunkt der prognostischen Berechnung bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) gemäss Rentenindex fortgeschrieben.
- 7012 Ist die Höhe der NE-Beiträge im Zeitpunkt der Berechnung bekannt, so sind diese bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) fortzuschreiben. Sind indessen keine Angaben über Einkommen und Vermögen (auch künftige) bekannt, so ist davon auszugehen, dass lediglich der Mindestbeitrag zu entrichten wäre.
- 7013 Die Summe der effektiven Erwerbseinkommen und die Summe der hypothetischen Einkommen werden zusammengezählt und durch die massgebende Beitragsdauer dividiert.
- 7014 Dieser Einkommensdurchschnitt wird mit dem vom BSV jährlich bekanntgegebenen Faktor multipliziert. Der ausschlaggebende Faktor ist derjenige des Jahres, in welchem der massgebende erste IK-Eintrag vorgenommen wurde (Rz 5143 ff [RWL](#) gelten sinngemäss). Das Resultat entspricht dem auf den Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung diskontierten Durchschnitt der Einkommen.

7.1.3 Erziehungsgutschriften

- 7015 Hat die antragstellende Person Kinder, werden Erziehungsgutschriften nach den allgemeinen Regeln angerechnet. Die Erziehungsgutschriften werden bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des jüngsten Kindes, höchstens jedoch bis zum Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Refe-

renzalter) der betroffenen Person berücksichtigt. Der künftigen Versicherteneigenschaft der antragstellenden Person ist dabei Rechnung zu tragen (vgl. Rz 7003).

- 7016 Die Höhe der Erziehungsgutschriften entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung. Die Summe der anrechenbaren Erziehungsgutschriften wird durch die Anzahl Beitragsjahre bei Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) der antragstellenden Person dividiert.

7.1.4 Betreuungsgutschriften

- 7017 Berücksichtigt werden lediglich die im IK eingetragenen Betreuungsgutschriften und zwar bis zum 31. Dezember des Jahres vor der prognostischen Berechnung. Die Höhe der Betreuungsgutschriften entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt der Berechnung.
- 7018 Die Summe der anrechenbaren Betreuungsgutschriften wird durch die Anzahl Beitragsjahre bei Rentenanspruch (Vorbezug und/oder Referenzalter) der antragstellenden Person dividiert.

7.1.5 Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

- 7019 Die Durchschnitte der diskontierten Einkommen (Rz 7033 ff.), Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Rz 7015 f. und 7017 f.) werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet. Aufgrund des so ermittelten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens kann in der zum Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung gültigen Rententabelle die Rentenhöhe abgelesen werden.

7.2 Rentenvorbezug

7.2.1 Grundsatz

- 7020 Bei einem Antrag auf Vorausberechnung eines Rentenvorbezugs wird zwischen einer Standardberechnung und einer umfassenden Berechnung unterschieden:
- 7021 Gibt die versicherte Person im Antrag einzig an, dass sie die Rente vorbeziehen möchte, verzichtet aber auf detaillierte Angaben zum geplanten Vorbezug wird eine Standardberechnung vorgenommen (Rz 7024 f.).
- 7022 Macht die versicherte Person detaillierte Angaben zum geplanten Vorbezug wird aufgrund von diesen eine umfassende Berechnung vorgenommen (Rz 7026).

7.2.2 Laufender Vorbezug

- 7023 Bezieht eine versicherte Person die Rente bereits vor, ist im Grundsatz keine Rentenvorausberechnung mehr vorzunehmen, ausser es liegt eine besondere Situation vor (vgl. Rz 3003).

7.2.3 Standardberechnung

- 7024 Bei einem Antrag auf Vorausberechnung eines Rentenvorbezuges sind folgende Elemente bekannt zu geben:
- Ungekürzter Rentenbetrag im Referenzalter.
 - Bei verheirateten Personen: Informationen zur Plafonierung der Renten und die Einkommensteilung.
 - Gekürzter ganzer Rentenbetrag bei Rentenvorbezug um 1, 2 Jahre, resp. die maximal mögliche Vorbezugsdauer für Frauen der Übergangsgeneration¹.

¹ vgl. [KS-R AHV 21](#)

- Der Vorbezugskürzungssatz.
- Hinweis auf die Möglichkeit, die Rente ganz oder einen Anteil zwischen 20 % und 80 % vorzubeziehen.
- Bei bestehenden Beitragslücken vor Beginn des Vorbezugs: Hinweise gemäss Rz 7002.

7025 Auf die Berechnung von einem monatsweisen Vorbezug oder prozentualen Anteil der Altersrente ist bei der Standardberechnung zu verzichten.

7.2.4 Umfassende Berechnung

7026 Macht die versicherte Person genaue Angaben bezüglich des gewünschten Vorbezuges (z.B. Anzahl Monate, Anteil des Vorbezuges inkl. allfälliger Erhöhung sowie Umfang der Erwerbstätigkeit während des Vorbezugs), erfolgt die Vorausberechnung gestützt auf diesen Angaben.

7.3 Rentenaufschub

7027 Bei einem Antrag auf Vorausberechnung eines Rentenaufschubs wird zwischen einer Standardberechnung und einer umfassenden Berechnung unterschieden:

7028 Gibt die versicherte Person im Antrag einzig an, dass sie die Rente aufschieben möchte, verzichtet aber auf detaillierte Angaben zum geplanten Aufschub wird eine Standardberechnung vorgenommen (Rz 7030 f.)

7029 Macht die versicherte Person detaillierte Angaben zum geplanten Aufschub wird aufgrund von diesen eine umfassende Berechnung vorgenommen (Rz 7032).

7.3.2 Standardberechnung

- 7030 Bei einem Antrag auf Vorausberechnung eines Aufschubes sind folgende Elemente bekannt zu geben:
- Rentenbetrag im Referenzalter.
 - Bei verheirateten Personen: Informationen zur Plafonierung der Renten und die Einkommensteilung.
 - Hinweis auf die Möglichkeit, die Rente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufzuschieben.
 - Die geltenden Erhöhungssätze.
 - Hinweis auf die Möglichkeit, die Rente ganz oder einen Anteil zwischen 20 % und 80 % aufzuschieben.
 - Bei Beitragslücken: Hinweise gemäss Rz 7002.
- 7031 Auf die Berechnung von einem monatsweisen Aufschub oder prozentualen Anteil der Altersrente ist zu verzichten.

7.3.3 Umfassende Berechnung

- 7032 Macht die versicherte Person genaue Angaben bezüglich des geplanten Aufschubes (z.B. Anzahl Monate, Anteil des Aufschubes inkl. allfälliger Teilabruf sowie Umfang der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter), erfolgt die Vorausberechnung gestützt auf diesen Angaben.

7.4 Neuberechnung nach dem Referenzalter

- 7033 Bei Personen, die das Referenzalter (Rz 1005) erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, ist in der Vorausberechnung die Höhe der Rente unter Anrechnung der zusätzlichen Beitragszeiten und/oder der erzielten Einkommen ab dem Monat nach Erreichen des Referenzalters bis zum Vormonat des angegebenen Datums des Antrags auf Neuberechnung der Rente anzugeben.

- 7034 Wenn die versicherte Person detaillierte Angaben über die künftige Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, die Beibehaltung oder den Verzicht des Freibetrags, die eventuelle vorgesehene Form des Aufschubs (z.B. Anzahl der Monate, Prozentsatz der aufgeschobenen Rente und Prozentsatz der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter) macht, stützt sich die Vorausberechnung auf diese Angaben.

8. Inkrafttreten

- 7035 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung vom 1. Januar 2003.

Anhang:

1. Verbindlichkeit der Rentenvorausberechnung

Bei unserer Berechnung haben wir sowohl auf Ihre jetzigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand etc.), als auch auf die gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgestellt. Eine Änderung Ihrer persönlichen Situation oder der gesetzlichen Bestimmungen (Rentenalter, Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsbestimmungen, Beitragspflicht etc.) kann deshalb einen wesentlichen Einfluss auf den Rentenanspruch und die Rentenhöhe haben. Eine verbindliche Berechnung der AHV-(IV-)Rente kann deshalb erst bei Eintritt des Versicherungsfalls (Alter/Tod/Invalidität) vorgenommen werden. Unsere nachfolgenden Ausführungen haben somit nur einen hinweisenden Charakter und sind daher für unsere Ausgleichskasse oder eine andere Ausgleichskasse, die bei der Einreichung des Antrags zuständig sein könnte, nicht verbindlich.

Bei der Berechnung Ihrer Rente sind wir einerseits von den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ihren Angaben ausgegangen. Andererseits haben wir unseren Berechnungen gewisse Annahmen zugrunde legen müssen. So sind wir beispielsweise davon ausgegangen, dass Sie bis zum Rentenalter versichert bleiben. Als weiteres haben wir die Einkommen der Jahre XXXX–XX gemäss der allgemeinen Lohnentwicklung hochgerechnet. Dabei sind wir von einem Lohnwachstum für das Jahr XXXX von X Prozent bzw. für das Jahr XXXX X Prozent ausgegangen.

2. Beitragspflicht bei Rentenvorbezug

Wenn Sie vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, bleiben Sie bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter weiterhin beitragspflichtig, solange Sie in der Schweiz wohnhaft sind. Falls Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Sie Beiträge als Nichterwerbstätiger entrichten. Die Beiträge von Nichterwerbstätigen werden nach deren sozialen Verhältnissen bemessen, d.h. nach Vermögen und Renteneinkommen. Als Renteneinkommen gelten alle Leistungen, die zum Lebensunterhalt der nichterwerbstätigen Person beitragen und ihre sozialen Verhältnisse beeinflussen, auch wenn sie in unterschiedlicher Höhe und unregelmässig erbracht werden. Zum Renteneinkommen gehören z.B. Taggelder von Versicherungen, Renten von Lebensversicherungen sowie im Rahmen der beruflichen Vorsorge gewährte Leistungen. Die Entrichtung von höheren Beiträgen als die, die von Gesetzes wegen geschuldet sind oder die Nachzahlung von Beiträgen, die schon verjährt sind, ist in der AHV nicht möglich.